

RS Vwgh 2005/6/28 2005/01/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2005

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

AVG §52;

AVG §67d idF 2001/I/137;

EGVG 1991 Art2 Abs2 Z43a;

FrG 1997 §57 Abs1 idF 2002/I/126;

MRK Art3;

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hätte sich bei seiner Entscheidung nach§ 8 AsylG 1997 eingehender mit dem Gesundheitszustand des Asylwerbers, mit den im Hinblick darauf zu erwartenden physischen und psychischen Konsequenzen seiner Abschiebung und auf dieser Grundlage mit den medizinischen Möglichkeiten im Kosovo auseinander setzen müssen, wozu - schon angesichts der nach der Berufungsverhandlung vom Asylwerber vorgelegten Unterlagen - nicht nur die Abhaltung einer ergänzenden Verhandlung, sondern auch die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich gewesen wäre. Auf dieser Basis hätte entsprechend dem Erkenntnis vom 17. Dezember 2003, Zl. 2000/20/0208, eine Beurteilung zu erfolgen gehabt, ob die Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde. Dass sich der Asylwerber im Fall seiner Rückkehr in den Kosovo in einer weit besseren Situation befinden würde, als dies "beim überwiegenden Großteil" der geschätzten 140.000 bis 200.000 psychisch kranken Menschen im Kosovo der Fall sei, ist dagegen nicht von Bedeutung.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005010080.X04

Im RIS seit

09.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at